

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. März 1953

Nummer 21

Datum	Inhalt	Seite
Teil I		
Landesregierung		
10. 3. 53	Gesetz zur Rückführung der Evakuierten	217
10. 3. 53	Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	218
10. 3. 53	Gesetz über die Zuschußgewährung an Volkshochschulen und entsprechende Volksbildungseinrichtungen	219
10. 3. 53	Gesetz über die Landesfarben, das Landeswappen und die Landesflagge	219
10. 3. 53	Gesetz über das öffentliche Flaggen	220
Teil II		
Andere Behörden		
	A. Bezirksregierung Aachen	
	B. Bezirksregierung Arnsberg	
	C. Bezirksregierung Detmold	
	D. Bezirksregierung Düsseldorf	
	E. Bezirksregierung Köln	
	F. Bezirksregierung Münster	

Teil I Landesregierung

Gesetz zur Rückführung der Evakuierten.

Vom 10. März 1953.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Evakuierte im Sinne dieses Gesetzes sind deutsche Staatsangehörige, die vor dem 1. September 1939 ihren ständigen Wohnsitz in einer Gemeinde des jetzigen Landes Nordrhein-Westfalen hatten, diesen vor dem 8. Mai 1945 aus kriegsursächlichen Gründen auf behördliche Anordnung oder freiwillig verlassen haben und bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht zurückkehren konnten.

Kriegsursächliche Gründe sind insbesondere die folgenden Tatbestände:

1. Umquartierung von Personen aus den Grenzgebieten oder den besetzten Gebieten zu dem Zweck, sie aus den unmittelbaren Kampfräumen zu entfernen;
2. Umquartierung von Personen zu dem Zweck, sie aus luftgefährdeten Gebieten zu entfernen;
3. Umquartierung von Personen im Zusammenhang mit der Verlagerung von wichtigen Industriebetrieben aus kriegsgefährdeten Gebieten;
4. Umquartierung von Personen im Zusammenhang mit der Errichtung von Wehrmachtsanlagen;
5. Umquartierung von Personen, deren Wohnungen durch Bombenschäden oder sonstige Kriegseinwirkung unbewohnbar geworden sind.

(2) Als Evakuierte im Sinne dieses Gesetzes gelten ferner deutsche Staatsangehörige, die auf behördliche Anordnung in der Zeit vom 9. Mai bis 31. Dezember 1945 ihren Wohnsitz verlassen mußten. Diese Regelung gilt nicht für Besatzungsverdrängte.

(3) Als Evakuierte gelten auch

- a) entlassene Kriegsgefangene, die am Zufüchtersort ihrer evakuierten Angehörigen ihren ständigen Aufenthalt genommen haben;
- b) Kinder und Ehefrauen von Evakuierten.

§ 2

(1) Der Antrag auf Anerkennung als Evakuiertes muß innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes bei der Verwaltung der Gemeinde, von der aus die Evakuierung erfolgt ist (Heimatort), gestellt werden.

(2) Antragsteller, die die Voraussetzungen des § 1 erfüllen und den Antrag fristgemäß gestellt haben, erhalten über die Anerkennung einen schriftlichen Bescheid. Der ablehnende Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 3

Die Evakuierteneigenschaft im Sinne dieses Gesetzes erlischt, wenn der Evakuierte in seinen Heimatort oder in einen neuen Wohnort im Gebiet der Bundesrepublik zurückgeführt worden ist.

§ 4

Der Evakuierte hat einen Anspruch auf Rückführung, sobald er im Rahmen der geltenden wohnungsrechtlichen Bestimmungen in seinem Heimatort oder in einem neuen Wohnort im Gebiet der Bundesrepublik Wohnung erhalten kann.

§ 5

Die notwendigen Kosten der Rückführung der Evakuierten an ihren Heimatort oder an einen neuen Wohnort im Gebiet der Bundesrepublik (§ 3) übernimmt das Land, soweit diese Kosten nicht im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe und nach den jeweils geltenden fürsorgerechtlichen Bestimmungen durch einen Fürsorgeverband oder durch eine andere Stelle getragen werden.

§ 6

(1) Bei den Wohnungsbaumaßnahmen des Landes und der Gemeinden sind die nach den jeweiligen Erhebungen der Landesregierung festgestellten rückkehrwilligen Evakuierten in der Heimatgemeinde den Vertriebenen gleichzustellen. Zu diesem Zweck werden bei den Maßnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues, insbesondere bei der Belegung der Neubauwohnungen, Evakuierte im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Bevölkerung nach den

gleichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt, wie sie für die im Lande befindlichen Vertriebenen gelten.

(2) Darüber hinaus hat die Landesregierung diejenigen Heimatgemeinden, in die in besonderem Maße Evakuierte zurückkehren wollen (Schwerpunkorte), in die besonderen Wohnungsbaumaßnahmen zur Förderung der inneren Umsiedlung einzubeziehen. Schwerpunkorte sind Heimatgemeinden, in denen die Zahl der rückkehrwilligen Evakuierten nach den Erhebungen mehr als 1% der Gemeindebevölkerung beträgt.

(3) Heimatgemeinden, die aus ihren allgemeinen Schlüsselmitteln oder aus eigenen Mitteln über die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 hinaus nachrangige Beträge für den Wohnungsbau für Evakuierte verwenden, erhalten im Rahmen der besonderen Wohnungsbaumaßnahmen des Landes zur Förderung der inneren Umsiedlung zusätzliche Landesmittel für den Wohnungsbau für Evakuierte.

§ 7

Evakuierte in Ländern, die in die Umsiedlungsmaßnahmen des Bundes nicht einbezogen sind, werden bei Wohnungsbaumaßnahmen den Evakuierten gleichgestellt, die in Nordrhein-Westfalen ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort haben.

§ 8

(1) Die Landesregierung hat im Rahmen des Gesetzes die zur Lösung der Evakuiertenfragen notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(2) Alle Behörden haben bei der Durchführung dieses Gesetzes jede Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

§ 9

Der Sozialminister erläßt im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien die erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 10

Das Gesetz tritt am 31. März 1958 außer Kraft.

Düsseldorf, den 10. März 1953.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Sozialminister:
Dr. Weber.

— GV. NW. 1953 S. 217.

Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Vom 10. März 1953.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Wesen.

(1) Ämter im Sinne dieses Gesetzes sind Verbände mehrerer aneinander grenzender Gemeinden und gemeindefreier Grundstücke desselben Kreises. Sie haben die Rechtsstellung von Gebietskörperschaften.

(2) Die Ämter verwalten ihr Gebiet zum Besten ihrer Einwohner und der amtsangehörigen Gemeinden nach den Grundsätzen gemeindlichen Selbstverwaltung.

§ 2

Anwendung der Gemeindeordnung.

(1) Für die Ämter gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen ist, die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269) in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend.

(2) Der Vorsitz in der Amtsvertretung sowie ihre Vertretung nach außen liegen bei dem von der Amtsvertretung aus ihrer Mitte gewählten Amtsbürgermeister.

§ 3

Aufgaben.

(1) Die Ämter sind Träger der öffentlichen Verwaltung zur Wahrnehmung der Pflichtaufgaben, die den Gemeinden durch Gesetz zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind, soweit nicht im Einzelfalle etwas anderes bestimmt ist. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können amtsangehörige Gemeinden mit einem hauptamtlichen Gemeindedirektor (§ 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung) diese Pflichtaufgaben selbst wahrnehmen.

(2) Mit Einwilligung einer Gemeinde kann das Amt Aufgaben dieser Gemeinde übernehmen. Das Recht der Gemeinden, für bestimmte Angelegenheiten Zweckverbände zu bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zu treffen, bleibt unberührt.

§ 4

Name und Sitz.

(1) Ämter führen außer ihrem Namen keine zusätzliche Bezeichnung. Sie führen keine Flagge.

(2) Die Amtsvertretung bestimmt den Sitz der Amtsverwaltung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Amtsvertreter.

§ 5

Gebiet und Gebietsänderung.

(1) Das Amtsgebiet besteht aus der Gesamtheit der nach geltendem Recht zum Amt gehörenden Gemeinden, gemeindefreien Grundstücken und Gutsbezirken. Kreisangehörige Gemeinden, gemeindefreie Grundstücke und Gutsbezirke, die einem Amt nicht angehören, können in ein Amt eingegliedert werden.

(2) Die Änderung von Amtsgrenzen wird von der Aufsichtsbehörde ausgesprochen, wenn die beteiligten Gemeinden und Ämter mit der Grenzänderung einverstanden sind. Erhebt eine der beteiligten Gemeinden oder ein beteiligtes Amt Widerspruch, so entscheidet die Landesregierung. Das gleiche gilt für die Neubildung und Auflösung von Ämtern; § 14 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung findet keine Anwendung.

(3) Die Änderung von Gemeindegrenzen, die zugleich Amtsgrenzen sind, bewirkt ohne weiteres die Änderung der Amtsgrenzen. Handelt es sich um den Zusammenschluß von Gemeinden oder Gemeindeteilen, die mehreren Ämtern angehören, zu einer neuen Gemeinde, so ist von der Stelle, die die Änderung der Grenzen ausspricht, zugleich zu bestimmen, ob die neue Gemeinde amtsfrei sein oder welchem Amt sie angehören soll.

§ 6

Ehrenamt und ehrenamtliche Tätigkeit.

(1) Einwohner und Bürger der amtsangehörigen Gemeinden sind zur Übernahme und Ausübung von Ehrenämtern in der Verwaltung des Amtes und zur ehrenamtlichen Mitwirkung bei der Durchführung einzelner Angelegenheiten des Amtes unter den gleichen Voraussetzungen und mit den gleichen Folgen verpflichtet wie in der Gemeinde, in der sie Einwohner oder Bürger sind.

(2) Die Bestimmungen der Gemeindeordnung über das Ehrenbürgerrecht und die Verleihung einer Ehrenbezeichnung gelten für die Ämter nicht.

§ 7

Verwaltung.

Die Stelle des Amtsdirektors wird hauptamtlich, die Stellen der Amtsbeigeordneten werden ehrenamtlich verwaltet. Durch Satzung kann etwas anderes bestimmt werden.

§ 8

Kassengeschäfte, Rechnungsprüfungsamt, Gebühren, Beiträge und Amtsumlage.

(1) Die Verwaltung der Kassengeschäfte der amtsangehörigen Gemeinden ist Aufgabe des Amtes.

(2) Richten Ämter ein Rechnungsprüfungsamt ein, so nimmt dieses die ihm übertragenen Aufgaben auch für die amtsangehörigen Gemeinden wahr.

(3) Die Ämter haben das Recht, Gebühren und Beiträge im Rahmen des Abgabenrechts zu erheben. Decken die Einnahmen eines Amtes seinen Bedarf nicht, so ist nach den hierfür geltenden Vorschriften von den amtsangehörigen Gemeinden, gemeindefreien Grundstücken und Gutsbezirken eine Umlage zu erheben (Amtsumlage).

§ 9

Verwaltungsgemeinschaften.

Verwaltungsgemeinschaften von amtsfreien Gemeinden untereinander oder mit Ämtern oder von Ämtern untereinander sind nur innerhalb des gleichen Landkreises zulässig. Sie werden durch Vereinbarung der Beteiligten mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebildet (§ 13 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 — RGBl. S. 979 —). Bestehende Verwaltungsgemeinschaften, die vorstehende Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als aufgelöst.

§ 10

Durchführungsbestimmungen.

Der Innenminister erläßt im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuß des Landtags die zur Durchführung der §§ 5, 8 und 9 erforderlichen Rechtsverordnungen. Er erläßt die erforderlichen Verwaltungsverordnungen.

§ 11

Inkrafttreten.

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Zur gleichen Zeit tritt die Amtsordnung vom 8. Oktober 1934 (Gesetzsamml. S. 393) in der Fassung der Verordnung vom 13. Juli 1935 (MBliV. S. 893) außer Kraft.

Düsseldorf, den 10. März 1953.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: Der Innenminister:
Arnold. Dr. Meyers.
— GV. NW. 1953 S. 218.

Gesetz

über die Zuschußgewährung an Volkshochschulen und entsprechende Volksbildungseinrichtungen.

Vom 10. März 1953.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt I

Wesen, Aufgaben und Formen.

§ 1

Volkshochschulen und entsprechende Volksbildungseinrichtungen stehen in Ausführung des Artikels 17 der Landesverfassung unter der besonderen Förderung des Landes.

§ 2

(1) In freier Bildungsgemeinschaft und unter tätiger Mitarbeit ihrer Teilnehmer führen Volkshochschulen und entsprechende Volksbildungseinrichtungen zu vertiefter Lebenserfahrung, selbständigem Urteil und bewußter Lebensgestaltung. Sie wecken mitbürgerliche Verantwortungsfreude und erziehen zu demokratischem Denken und Handeln.

(2) Sie sind, ohne Rücksicht auf Vorbildung, gesellschaftliche Stellung und berufliche Zugehörigkeit allgemein zugänglich.

§ 3

(1) Volkshochschulen und entsprechende Volksbildungseinrichtungen gestalten ihre Aufgaben nach den Grundsätzen demokratischer Selbstverantwortung und Selbstverwaltung im Rahmen der durch das Grundgesetz und die Landesverfassung gewährleisteten staatlichen Ordnung.

(2) Sie erfüllen in planmäßiger Arbeit ein allgemeines Bildungsbedürfnis und haben das Recht auf selbständige Lehrplangestaltung.

(3) Die Freiheit der Lehre sowie die Freiheit der Wahl der Leiter und Mitarbeiter werden gewährleistet.

§ 4

Träger von Volkshochschulen und entsprechenden Volksbildungseinrichtungen können Staat, Gemeinden, Gemeindeverbände, Kirchen und freie Vereinigungen sein.

Abschnitt II

Volkshochschulen.

§ 5

(1) Volkshochschulen sind Abendvolkshochschulen oder Heimvolkshochschulen.

(2) Abendvolkshochschulen sind Einrichtungen, die der Erwachsenenbildung als Stätten der Begegnung auf überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage dienen.

(3) Heimvolkshochschulen können ihrer Bildungsarbeit einen bestimmten religiösen, weltanschaulichen oder sozialen Charakter geben.

§ 6

(1) Die Träger der Volkshochschulen leisten die für die Errichtung und Unterhaltung erforderlichen Personal- und Sachausgaben.

(2) Abendvolkshochschulen erhalten Zuschüsse aus Landesmitteln in Höhe von mindestens 25% des vom Lande anerkannten rechnungsmäßigen Fehlbedarfs der einzelnen Volkshochschule im abgelaufenen Rechnungsjahr. Dabei sind die Art der Kurse und die Zahl der Hörer und Wochenstunden zu berücksichtigen. Das Land kann darüber hinaus insbesondere finanziell schwachen Trägern weitere Zuschüsse geben.

(3) Über den Zuschußbedarf der Heimvolkshochschulen kann der Kultusminister unter Beachtung der Vorschriften des Abs. 2 im Benehmen mit den Trägern der Heimvolkshochschulen im Einzelfall eine besondere Regelung treffen.

§ 7

(1) Die Zuschußgewährung aus Landesmitteln hat die Anerkennung der Volkshochschule durch den Kultusminister zur Voraussetzung.

(2) Die Anerkennung wird auf gemeinsamen Antrag des Unterhaltsträgers und des Leiters der Volkshochschule vom Kultusminister ausgesprochen, wenn die Volkshochschule nach einjährigem Bestehen und nach Art und Umfang der Tätigkeit die Gewähr der Dauer bietet und die geleistete Bildungsarbeit den Forderungen des Abschnitts I dieses Gesetzes entspricht.

§ 8

Wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr gegeben sind, ist die Anerkennung durch den Kultusminister zu widerrufen.

§ 9

Das Land stellt für die planmäßige Ausbildung und Fortbildung der Leiter und Mitarbeiter der Volkshochschulen Mittel bereit.

Abschnitt III

Entsprechende Volksbildungseinrichtungen.

§ 10

Entsprechende Volksbildungseinrichtungen sind solche Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die ihre Bildungsarbeit nach den Grundsätzen des Abschnitts I dieses Gesetzes auf einer bestimmten religiösen, weltanschaulichen, sozialen oder politischen Grundlage durchführen.

§ 11

(1) Die Vorschriften des § 7 über das Anerkennungsverfahren finden auf diese Volksbildungseinrichtungen entsprechende Anwendung.

(2) Die Zuschüsse aus Landesmitteln werden nur für allgemeinbildende Kurse gewährt. Die Vorschriften des § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 finden hinsichtlich der Höhe der Zuschüsse sinngemäße Anwendung.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 12

(1) Der Kultusminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuß des Landtags sowie die erforderlichen Verwaltungsverordnungen.

(2) Soweit es sich um Verordnungen mit finanziellen Auswirkungen handelt, bedürfen sie des Einvernehmens mit dem Finanzminister.

§ 13

Das Gesetz tritt mit dem 1. April 1953 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. März 1953.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: Der Kultusminister:
Arnold. Teusch.

— GV. NW. 1953 S. 219.

Gesetz

über die Landesfarben, das Landeswappen und die Landesflagge.

Vom 10. März 1953.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Landesfarben sind Grün-Weiß-Rot.

§ 2

Das Landeswappen zeigt in gespaltenem Schild vorne in grünem Feld einen linksschrägen silbernen Wellenbalken, hinten im roten Feld ein springendes silbernes Roß und unten in einer eingebogenen silbernen Spitze eine rote Rose mit goldenen Butzen und goldenen Kelchblättern.

§ 3

Die Landesflagge besteht aus drei gleich breiten Querstreifen, oben grün, in der Mitte weiß, unten rot. Das Verhältnis der Höhe zur Länge des Fahmentuches ist wie drei zu fünf.

§ 4

Die Dienstflagge der Landesbehörden ist die Landesflagge, die in der Mitte, etwas nach der Stange hin verschoben, in den grünen und roten Streifen je bis zu einem Fünftel übergreifend, das Landeswappen zeigt.

§ 5

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und die zur Ausführung erforderlichen Verwaltungsverordnungen erläßt der Innenminister.

Düsseldorf, den 10. März 1953.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: Der Innenminister:
Arnold. Dr. Meyers.
— GV. NW. 1953 S. 219.

**Gesetz
über das öffentliche Flaggen.
Vom 10. März 1953.**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Alle Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften und der Anstalten des öffentlichen Rechts haben zu flaggen:

- a) am 1. Januar, dem ersten Tag des neuen Jahres,
- b) am 1. Mai, dem Tag des Friedens und der Völkerversöhnung, und

c) am nationalen Gedenktag des deutschen Volkes.

(2) Sie haben ferner zu flaggen an den Tagen, die vom Innenminister bestimmt werden.

§ 2

(1) Die Dienststellen der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften und der Anstalten des öffentlichen Rechts können aus eigener Entschliebung flaggen, wenn sie eine öffentliche Beflaggung für erforderlich halten.

(2) Die Dienststellen des Landes werden ermächtigt, aus eigener Entscheidung zu flaggen, wenn öfentliche Anlässe eine Beflaggung für geboten erscheinen lassen.

§ 3

(1) Zu beflaggen sind:

- a) die Dienstgebäude ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse,
- b) die Dienstwohngebäude und
- c) die Schulen.

(2) Außerdem können Straßen und Plätze sowie die zum öffentlichen Gebrauch bestimmten Gebäude und sonstigen Einrichtungen beflaggt werden.

§ 4

(1) Wird geflaggt, so sind von den Dienststellen des Landes die Bundesflagge und die Landesdienstflagge zu setzen, von den anderen Dienststellen die Bundesflagge und die Landesflagge.

(2) Daneben können eigene Flaggen und, aus besonderem Anlaß auch andere Flaggen gesetzt werden.

§ 5

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Kirchen und religiöse Gemeinschaften keine Anwendung.

§ 6

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsverordnungen erläßt der Innenminister.

Düsseldorf, den 10. März 1953.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: Der Innenminister:
Arnold. Dr. Meyers.
— GV. NW. 1953 S. 220.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzeillieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreise vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.